

Ausschau : Neues und Altes über Gestaltung der Kirche

Autor(en): **A.T.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUSSCHAU.

Neues und Altes über Gestaltung der Kirche.

III.

Wenn man für den Bereich des heutigen Katholizismus nationalen Bestrebungen oder selbständiger Betätigung nationaler Eigenart das Wort redet, oder solche auch nur für möglich erklärt, so trifft man damit bei den Anwälten des herrschenden Romanismus die empfindlichste Stelle. Wir haben das in unserm letzten Aufsatz an einem besonders hervorstechenden Beispiel gezeigt. Im Morgenland ist die Kirche von jeher viel strenger nach Nationalitäten gegliedert gewesen und geblieben; auch die verhältnismässig kleinen Abteilungen, die sich der römischen Jurisdiktion anvertraut haben, werden von Rom aus, wo man den Notwendigkeiten immer zu gehorchen weiss, in der gleichen nationalen Gliederung und je nach Eigenart geleitet und nach Möglichkeit im Zaum gehalten. Bei den grossen abendländischen Nationen aber darf nur das Prinzip der absoluten Eingliederung und Unterordnung unter die internationale Spitze gelten, und jeder Versuch, in irgend einer Nation ein selbständiges Leben anzubahnen, sei es im Sozialen, im Politischen, oder im Kirchlichen und Religiösen wird als verdächtig und gefährlich in promptester Weise zurückgewiesen. Was im orientalischen Flügel wie ein unzerstörbares, festes Gemäuer den kirchlichen Weltbau trägt, ist im Westflügel, in den grossen Kulturländern des Abendlandes, zu einem reinen Traumgebilde verflüchtigt.

Man hat aber für die Länder, durch die seit vierhundert Jahren der grosse Riss der Kirchenspaltung geht, gerade in dieser Spaltung das Mittel gefunden, die sich vordrängende nationale Eigenart in den religiös-kirchlichen Regungen möglichst unschädlich zu machen. Man nimmt die Spaltung als ein unvermeidliches Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung hin,

ohne jemals darauf zu verzichten, dass den Getrennten die Pflicht der Rückkehr obliegt, und dass auch der Staat grundsätzlich verpflichtet bleibt, alle seine Einwohner der Glaubenseinheit und der Unterordnung unter die Autorität des römischen Bischofs wieder zuzuführen. Solange aber die Zeiten so ungünstige sind, dass diese Forderungen, so sehr sie auch mit der Autorität Gottes selbst begründet werden, keine Aussicht auf Verwirklichung haben, trachtet man zunächst dahin, im Innern die Bande immer fester zu schnüren und die im katholischen Zusammenhang Gebliebenen von allen andersgearteten Einflüssen möglichst vollkommen abzuschliessen, selbst auf dem Gebiete des ausserkirchlichen, des sozialen und wirtschaftlichen Lebens, um sie so zu einer von einem einzigen Willen gelenkten Macht zu vereinen. So wird der Protestantismus und das „Sektenwesen“ überhaupt, dem neben der „katholischen“ Wahrheit auch nicht der leiseste Schein von Existenzberechtigung zukommt, vorläufig zu einem sehr nützlichen und wichtigen Ablenkungsmittel. Die gewaltsame Uniformierung im Innern des römischen Kirchenkörpers kann nicht ohne grosse Spannungen vor sich gehen, da die alten religiösen Regungen, teilweise in neuen Formen, sich immer wieder durchzuringen und geltend zu machen suchen. Man ist daher froh, solche Regungen wie durch ein Ventil zum Protestantismus hin ableiten zu können, indem man mit mehr oder weniger Grund hofft, die innere Spannung werde sich dadurch immer wieder lösen, der innere Ring sich immer leichter regieren und, durch seine Geschlossenheit nach aussen imponierend, den höhern Zwecken sich immer dienstbarer machen lassen.

So ist es zu verstehen, wenn *von Paellnitz* den Gedanken einer katholischen deutschen Kirche und in Verbindung damit auch die altkatholische Bewegung ohne weiteres dem Protestantismus zuweist. So begreift man, wenn Pius X. nicht etwa bloss den sogenannten Modernismus auf wissenschaftlichem Wege bekämpfen und als eine schwere Häresie, ja als Zusammenfassung aller Häresien kennzeichnen lässt, sondern auch das als den Gipfelpunkt dieser „häretischen Schlechtigkeit“ betrachtet, dass ihre Anhänger nicht aus der Kirche austreten, noch sich hinausdrängen lassen wollen. Die Anhänglichkeit an die Katholizität der Kirche wird ihm förmlich zu einem Verbrechen. Es sind auch die gleichen Gedankenreihen,

zu denen P. *Grisar* seinen Segen gibt, wenn er in seinem Lutherwerk die übrigens längst geläufige Anschauung ausspricht, dass schon vor vierhundert Jahren der „Abfall“ nötig geworden sei, damit die Zurückgebliebenen sich den Aufgaben des wahren Christentums ungestört hingeben könnten.

Wie wir uns dazu stellen, das ist in unsern früheren Aufsätzen hinreichend klargelegt worden. Wir fühlen nicht im geringsten den Beruf, als Altkatholiken zu allen Einzelheiten der historischen oder dogmatischen Aussagen der heutigen Modernisten oder Reformkatholiken Stellung zu nehmen; aber in dem Gedanken, dass sie Mitglieder der katholischen Kirche bleiben wollen, möchte ich wenigstens nach wie vor Seite an Seite mit ihnen stehen. Ich habe mich auch gefreut, dass ein Mann wie Pfarrer Hansjakob, der für seine Person weder mit Modernismus noch mit Altkatholizismus etwas zu tun haben will, doch hierin auf dem gleichen Boden steht und das Bedenkliche der Antimodernistenaktion gleich uns gerade darin findet, dass von päpstlicher Seite die verlorenen Schäflein möglichst weit hinausgedrängt werden sollen, statt dass man ihnen nachginge in die Wüste, um sie wieder zu gewinnen. Auch für uns Altkatholiken und zur Wahrung und Behauptung unserer Stellung im katholischen Gesamtwesen kann es nie genug betont werden, dass, wie ich meinerseits schon auf dem Oltener Kongress vor neun Jahren hervorhob, wir uns schlechterdings nicht exkommunizieren lassen. Die Exkommunikation, das zwingende Anathem, ist überhaupt der kritische Punkt, auch für die „Modernisten“. Die Art, wie das Hinausdrängen aller selbständigen Elemente im grossen Stile und damit die innere Abschliessung auf allen Gebieten von Rom aus betrieben wird, ist im tiefsten Grunde doch nichts anderes wie Sektentum, sie ist das Gegenteil von Katholizismus. Allerdings wissen wir sehr gut, dass man in Rom als Korrektur des unerwünschten Zustandes die Hoffnung im Hintergrunde hat, auf dem Umwege äusserer, politischer, zunächst parlamentarischer Kämpfe zu einem einheitlichen Weltkatholizismus zurückzugelangen. Allein diese Hoffnung ist trügerisch, wenn man nicht mit dem Weltkatholizismus zugleich einen Katholizismus dieser Welt in Kauf nehmen will. Auf solchem Wege, der nichts anderes als eine fortgesetzte Versuchung Christi ist („Dies alles will ich Dir geben, wenn Du niederfällst und mich anbetest,“) gelangt man nie zu

einem wirklich religiösen, auf innerlicher Gemeinschaft in Glauben und Liebe begründeten Katholizismus, gelangt man nie, wenn dies Wort geprägt werden darf, zum Katholizismus Christi.

Es ist klar, dass mit blossem Nationalismus und mit absoluter Freiheit und Selbständigkeit einzelner Nationalkirchen dem Begriffe eines christlichen Katholizismus ebensowenig Genüge geleistet wird. Das richtige Verhältnis muss gesucht und gefunden werden. In dieser Hinsicht ist mir eine kurze, aber inhaltreiche und äusserst scharfsinnige Schrift sehr lehrreich gewesen, die die Frage vom Standpunkte und im Interesse des protestantischen Kirchentums behandelt: *Der Ausbau des Protestantismus zur Weltkirche. Von Dr. Julius Friedrich*¹⁾. Wie schon der Titel besagt, und wie es die hinreichend bekannten Verhältnisse im protestantischen Kirchentum ohne weiteres klar machen, geht die vom Verfasser angeregte Bewegung den umgekehrten Weg, wie die von uns²⁾ besprochenen katholischen Wünsche. Der Verfasser fühlt lebhaft die Schwäche des Protestantismus als äusserer, kirchlicher, rechtlicher Gestaltung, so vollkommen überzeugt er auch von der inneren Sieghaftigkeit des Prinzips evangelischer Freiheit ist. Das protestantische Kirchentum ist ja schon in Deutschland dem Umschwunge der nationalen Verhältnisse seit mehr als hundert Jahren nicht mehr nachgekommen. Das territoriale Prinzip, das den einzelnen Landeskirchen in den vorausgegangenen Jahrhunderten ausreichende Stütze gegeben hatte, war durch die Erbfolgekämpfe, durch die friderizianischen Eroberungen und zuletzt durch die Umwälzungen in der napoleonischen Zeit durchbrochen worden. Schon damals hätte eine Neubelebung und Neuorganisation Platz greifen dürfen. Aber auch die Neugründung des Reichs hat die kirchlichen Angelegenheiten den Einzelstaaten belassen. Es hat nun zwar an Ansätzen zu festerer Zusammenfassung der protestantischen Kräfte in Deutschland seither nicht gefehlt. Mehrfach wurde, schon früh, die Forderung nach einer deutschen evangelisch-protestantischen Gesamtkirche aufgestellt; man verlangte nach einem von zweihundert Bischöfen vertretenen deutschen Kirchenreich, nach einer evangelischen Reichssynode, man gründete einen mehr theologisch-liberalen Deutschen Pro-

¹⁾ Berlin, Carl Heymann's Verlag 1910. Sonderdruck aus der Zeitschrift für Politik III. Band, Heft 2.

²⁾ Heft I und II dieses Jahrganges.

testantenverein und den mehr politischen Evangelischen Bund, und die Eisenacher Konferenz, auf welcher schon bei ihrer ersten Tagung 1852 vierundzwanzig Kirchenregierungen vertreten gewesen waren, brachte im Jahre 1903 einen deutschen evangelischen Kirchenausschuss zustande. Julius Friedrich ist viel zu sehr Jurist, um sich mit diesen immerhin willkommenen Ansätzen zufriedenstellen zu können. Er verlangt für die evangelische Kirche im Reich einen rechtlichen Ausbau, der sie als Ausdruck eines entsprechenden Überzeugungszusammenhanges zugleich innerlich völlig ebenbürtig neben die katholische Kirche stellen würde; und er begnügt sich auch nicht mit einem solchen Ausbau bloss für das Reichsgebiet; das ist ihm vielmehr nur der Unterbau oder eine gliedliche Einzelgestaltung, der in der ganzen christlichen Welt andere folgen oder vorausgehen sollen, alle mit dem ausgesprochenem Ziele, sich früher oder später zur protestantischen Weltkirche, durchaus im Rechtssinne und in sichtbarer Verfassung, zusammenzuschliessen. Das Wesentliche dieses Zieles liegt in der Sichtbarkeit, in einer rechtlichen Organisation, wie denn durch eine solche auch die katholische Weltkirche einzig und allein ihre im Glauben und dem Zusammengehörigkeitsbewusstsein ihrer Angehörigen wurzelnde Macht hat.

Diese Macht kann ihr nun auch durch eine sogenannte Trennung von Kirche und Staat nicht genommen werden. Anders ist dies beim Protestantismus, der, auf die Kraft des individuellen Glaubens vertrauend, seinen Zusammenhalt bisher unter der schützenden Staatskirchenordnung gesichert weiss und darum teils auf eine innerkirchliche Organisation keinen Wert legt, teils sich in die für die Rechtsgestaltung des Ganzen nur hinderlichen Ideen einer Freikirche oder Volkskirche verliert. Unter diesen Umständen würde der Protestantismus auch bei der „Trennung“ vom Staate zwar der inneren Kräfte der in ihm ruhenden evangelischen Wahrheitsmomente nicht verlustig gehen, aber als Menschengemeinschaft, die Staaten und Völker umfassen soll, würde die vom Staate getrennte evangelische Kirche dem rechtlichen Untergange geweiht sein, falls sie sich nicht vor der Trennung eine feste äussere Ordnung geschaffen hat, als Nationalkirche, als Weltkirche (vgl. S. 47).

Das grosse und viel umstrittene Problem der Trennung von Staat und Kirche bildet demnach auch bei Julius Friedrich

den Angelpunkt der Erörterung, und das Problem zeigt hier ganz andere Seiten, als in der oberflächlichen Zeitpolitik hervortreten pflegen. Sein Kern liegt nicht in den abstrakten Ideen zweier einander gegenüber gestellten Gebilde oder Gebiete formalen Rechts, sondern darin, dass der beiderseitige, Recht fordernde Ideeninhalt in den Seelen derjenigen begründet ist, die sich beiden Rechtsgebieten, dem staatlichen und dem kirchlichen, angehörig fühlen. Es bleibt Tatsache, dass „die Mehrzahl der Kulturmenschen einer Glaubensgemeinschaft und zugleich einem staatlichen Verbands angehört“, mag auch die Verbindung vieler mit einer rechtlich verfassten kirchlichen Gemeinschaft noch so locker sein.

Die Konflikte sind also im Innern jedes Staatsbürgers vorhanden, der zugleich Kirchenangehöriger ist. Diese Konflikte sind aber durch eine Trennung der äusseren Rechtsträger auf dem gleichen Territorium, also des Staates und der Kirche, nicht zu lösen, und man kann ohne weiteres auch heute noch sagen, dass eine völlige, konsequente Trennung eine Monstrosität, ja eine Unmöglichkeit sein würde. Zu einer völligen Trennung ist es in unsern Tagen nie und nirgends gekommen, auch in Frankreich nicht.

Wir können es uns nicht versagen, unsern Lesern das Programm einer konsequenten Trennung zu vergegenwärtigen, wie es *von Schulte* im November 1883 in der „Kölnischen Zeitung“ gezeichnet hat und wie es Julius Friedrich als das einzig folgerichtige und zur rechtlichen Beurteilung der Frage brauchbare seinen Untersuchungen zugrundelegt. (Seite 7)¹⁾.

„Wirkliche Trennung von Staat und Kirche ist gleichbedeutend mit dem Satze: Die Religion (Konfession) als solche darf auf keinem vom Staatsgesetze geregelten Gebiete massgebend sein. Das ist Rechtens für die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte infolge Reichsgesetzes vom 3. Juli 1869 (bezw. 22. April 1871). Die unbedingte Durchführung des Grundsatzes der Trennung hätte die Folge, dass die Religion bezw. Konfession von keinem Staatsgesetze überhaupt berührt werden dürfte. Es müsste fortfallen jedes Gesetz, das den Austritt aus einer Kirche oder Konfession regelt, in Preussen das vom 14. Mai 1873; jede Konfession könnte nach Gutdünken aufnehmen; Bestimmungen über religiöse Kindererziehung wären unstatthaft, Eltern und Vormünder entbehren des richterlichen Schutzes in ihren darauf bezüglichen Massregeln; konfessioneller Religionsunterricht müsste fortfallen in allen vom Staate unterhaltenen, geleiteten

¹⁾ von Schulte, Lebenserinnerungen, Giessen 1909. II. Band Seite 205 f.

oder beaufsichtigten Schulen; staatlicherseits unterhaltene, geleitete oder beaufsichtigte konfessionelle Anstalten wären unzulässig; die theologischen Fakultäten überhaupt, die Professuren für Kirchenrecht an Staatsuniversitäten und Akademien entfielen; die Friedhöfe dürften, da das Beerdigungswesen gesundheitspolizeilicher Natur ist, keinen konfessionellen Charakter haben; jede Verpflichtung mit rechtlicher Wirkung zu Leistungen an Kirchen und konfessionelle Anstalten ausser auf Grund eines gewöhnlichen Rechtsverhältnisses privater Natur fielen fort: Das Patronatsrecht mit seinen rechtlichen Verpflichtungen, jede auf Gesetz oder Herkommen ruhende reale oder persönliche Leistungspflicht würde kraftlos; die Kultusministerien hörten auf; jede Leistung aus Staatsfonds zu kirchlichen Zwecken wären ungesetzlich; der Landesherr als solcher dürfte keine kirchlichen Befugnisse besitzen; die Kirchen hörten auf, privilegierte Korporationen zu sein und sanken herab zu blossen Privatvereinen; jede staatliche Rücksichtnahme als solche auf die Religion oder Konfession im Eide, Gottesdienst bei staatlichen Anlässen, z. B. Geburtstag des Landesherrn, Eröffnung der Kammern u. dgl. wäre untunlich; die Durchführung kirchlicher Akte durch Staatshilfe, z. B. Amtsentsetzung von Geistlichen, würde ungesetzlich. Mithin müssten die Kirchen sich in jeder Beziehung neue Formen und Institutionen schaffen, welche lediglich dem bürgerlichen Vertragsrechte anheimfielen. Der Bischof, ein Pfarrer oder ein oder mehrere Private oder ein Verein müsste als Eigentümer des Kirchengebäudes, Pfarrhauses, der Grundstücke auftreten; man müsste sich durch Verträge helfen, um einen Geistlichen exmittieren zu können; alle Leistungen würden freiwillige. Jede Betätigung kirchlichen Lebens beim Gottesdienste in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel (Wallfahrten, Prozessionen, Leichenzüge usw.) fielen unter die Gesetze über das Vereinswesen u. dgl.; Störungen stellten sich je nach ihrer Beschaffenheit heraus als Verletzungen des Hausrechts, der Person usw. Die §§ 166, 167 des Strafgesetzbuches im Abschnitt über „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“, das Verbot, eine kirchliche Ehe vor der bürgerlichen zu schliessen, für die Geistlichen, eine verheiratete Person anderweitig zu trauen (Strafgesetzbuch § 338), der Schutz des Beichtgeheimnisses (Strafprozessordnung § 52 Nr. 1), die Rücksichten auf Geistliche im Heeresgesetze würden fallen.“

Man könnte noch beifügen, sagt Friedrich (Seite 8): „alle Befreiungen der Geistlichen vom Militärdienst, Schöffen und Geschworenenamt, alle Beschränkungen des Wahlrechts fielen fort; das Kirchenrecht (kirchliche Recht) als selbständige Rechtsquelle würde verschwinden; mit ihm die Kirchenrechtswissenschaft, soweit sie nicht historisch arbeitet; sie würde im Staatsrecht, bürgerlichen Recht und der praktischen Theologie aufgehen.“

Hieran knüpft Julius Friedrich sein abfälliges Urteil über die Trennungsprojekte, und wir können nicht leugnen, dass wir diesem Urteil, das wir seinerzeit mit hoher Befriedigung lasen,

auch heute noch volle Berechtigung zuerkennen müssen. Er sagt: „Angesichts dieser trefflichen, folgerichtigen Ausführungen von Schultes fragen wir in seinem Sinne: Welcher Kulturstaat der Gegenwart hat den Mut gehabt und welcher Kulturstaat der Zukunft wird den Mut haben, diese Konsequenzen zu ziehen? Hier zeigt sich das kirchenpolitische Schlagwort „Trennung von Staat und Kirche“ in seiner ganzen Nichtigkeit und Relativität, als ein hohler Schall, als eine nicht zu verwirklichende Idee, eine Utopie. Denn konsequent durchgedacht führt sie zur Verneinung der christlichen Religion, des christlichen Glaubens durch den Staat in dem Sinne, dass diese psychischen Realitäten als nicht mehr „öffentlichen Interesses“ wert erklärt werden. Der *Kulturstaat* der Gegenwart, als solcher, der Kunst und Wissenschaft, Sitte und Sittlichkeit, Wirtschaft und soziale wie gesellschaftliche Machtverteilung für „öffentlichen Interesses“ hält, erklärt die Religion für privaten, minderen Interesses. Man mag über die Trennungsidee denken wie man will, diese Folgerung zu ziehen, wird man sich schwer überwinden.“

Die Trennungsideen sind beim Vulgärliberalismus unserer Tage dem unbehaglichen Gefühl der Politiker entsprungen, dass sie mit der Kirche, speziell mit dem Romanismus, den man ins Kraut hat schiessen lassen, nicht mehr fertig zu werden wissen; man möchte deshalb im Staatsleben nichts mehr mit ihm zu tun haben, übersieht aber dabei, dass man die inneren religiösen Mächte, die in den Staatsbürgern wirksam sind und nach rechtlicher Verkörperung suchen, überhaupt nicht loswerden kann. Denn wenn man die wichtigsten idealen Werte des Volkslebens wirklich den Zufälligkeiten privater Vereinstätigkeit preisgeben könnte oder wollte, so würden sich diese Werte analog wie jetzt, aber in unkontrollierter Weise ohne und gegen den Staat entfalten, und der Staat würde dann mit ihnen über kurz oder lang erst recht auf dem Wege bitterster Kämpfe zusammenwachsen. In Frankreich hat sich schon im ersten Moment nach dem Inkrafttreten des Trennungsgesetzes gezeigt, wie sich die private kirchliche Vereinstätigkeit in Wirklichkeit ausnimmt: der Papst ist seither der unumschränkteste Herrscher der französischen Kirche, und das heisst nichts anderes als: er beherrscht in den tiefgründigsten und umfassendsten Angelegenheiten unumschränkt denjenigen Teil der Volksangehörigen nebst Frauen und Kindern, der sich innerlich oder äusserlich,

aus Religion oder aus Politik, zur römischen Kirchengemeinschaft zählt. Bilden diese Volksgenossen einmal die Mehrheit, und das hängt an einem Haare, so tritt der analoge Zustand ein, wie vor mehr als einem Jahrtausend in Rom selbst, wo durch den Mangel eines hinreichend mächtigen Staatsprinzips und Staatsregimes dem Bischof von selbst die Herrschaft auch in den weltlichen Angelegenheiten zufiel, und es ist kaum zuviel gesagt, dass, wenn die Schwächen der gegenwärtigen Staatsgrundsätze überhand nehmen, und eine ultramontane Mehrheit sich dauernd festsetzt, das alte Frankreich sich wird gewöhnen müssen, den Papst, drastisch gesprochen, als seinen ungekrönten König über sich zu haben.

Wir haben von den scharfen, folgerichtigen und inhaltreichen Darlegungen Julius Friedrichs nur einen dürftigen Überblick geben können. Sein Hauptgedanke, dass sich die Kirche als eine sichtbare, rechtlich verfasste fühlen und als solche entwickeln müsse, ist zwar in der protestantischen Welt insofern nicht neu, als, von der schärferen Akzentuierung des Organisationsprinzips in den reformierten Gemeinden abgesehen, auch die neulutherische Richtung die Sichtbarkeit der Kirche sehr nachdrücklich zur Geltung zu bringen gesucht hat. Aber in dem grossen Ganzen des heutigen Protestantismus ist weder die Wichtigkeit noch das zum mindesten relativ Zutreffende dieses Gedankens zu hinreichender Anerkennung gelangt.

Wir bekennen, augenblicklich nicht zu wissen, ob sich an die Anregungen der kleinen Schrift Julius Friedrichs weitere Besprechungen geknüpft haben. Von anscheinend theologischer Seite wurde in dem Literaturblatt einer angesehenen Zeitung das Schriftchen zwar als eine tüchtige Leistung anerkannt, aber sein Gegenstand einfach mit der Behauptung unter den Tisch gewischt, dass der Protestantismus mit dem Kirchentum überhaupt nichts zu tun habe. Hier zeigt sich die Nachwirkung der Hegelschen Anschauung, wonach die Pflege der Religion allmählich ganz in die Hände des Staates als des alleinigen Subjektes der sittlichen Menschheitskultur überzugehen habe, eine Anschauung, aus der auf der einen Seite die *Stahlsche* Idee des Staates der Parität ihre Hauptnahrung zog, andererseits die Lehre *Richard Rothes* entsprang, der die Kirche in dem Masse zum allmählichen Verschwinden bringen will, als

sich der Staat befähigt zeigt, der berufene und dauernde Träger der christlichen Sittlichkeit zu werden.

Man sollte meinen, dass die drohende Aussicht auf Trennung von Kirche und Staat in dieser oder jener Form diese feste Burg eines modernen Protestantismus voller Innerlichkeit und Entkirchlichung stark ins Wanken gebracht haben müsste. In weiten Kreisen mag das auch der Fall sein. Jedenfalls ist es charakteristisch, dass sich in den letzten Jahren auch ernste Anhänger christlicher Religion und christlichen Kirchentums mit dem Gedanken einer Trennung mehr und mehr vertraut gemacht haben. Der weitblickende Heidelberger Theologe *Ernst Tröltsch*¹⁾ sieht die Trennung auch in Deutschland mit Notwendigkeit herankommen, und möchte diese Entwicklung nicht hemmen. In ähnlichem Sinne hat der Leipziger Kirchenhistoriker *Albert Hauck* in einem meisterhaften Vortrag²⁾ erst im vorigen Jahre aus der geschichtlichen Vergangenheit die mannigfachen Möglichkeiten des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat dargelegt und der Kirche ins Gewissen geredet, dass sie sich von der Selbsttäuschung über ihre innere Kraft, zu der die weitgehende Stütze des Staates verleite, freimachen müsse, dass sie auch ohne die Staatskrücke ihrer idealen Aufgabe gerecht werden könne und müsse, und dass ihr die Zuversicht unter keinen von aussen gegebenen Verhältnissen fehlen dürfe, dass die Pforten der Hölle keine Macht über sie haben werden.

Auch Hauck tritt lebhaft dafür ein, dass die Kirche *vorher* sich rüsten müsse, ehe sie zur Trennung vom Staate reif erachtet werden dürfe; und wer möchte nicht mit ihm übereinstimmen, wenn er es als die Hauptsache erklärt, „dass es der Kirche gelinge, neuen Glauben zu wecken“ (S. 27 f.)?

Aber Julius Friedrichs scharfe juristische Forderung ist hier kaum berührt, noch weniger widerlegt. Dieser verlangt konsequent den rechtlichen Zusammenschluss. Eine dadurch entstehende evangelische Weltkirche „wird nicht den Kampf, sondern den Frieden bedeuten, wenn sie auch der Kampf gebären wird. Sie wird im Parallelogramm der geistigen Kräfte ein geeignetes Mittel sein, um den alleinseligmachenden Staat einerseits, die katholische Weltkirche andererseits in Schach

¹⁾ Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten. Tübingen 1907.

²⁾ Die Trennung von Kirche und Staat. 3. Auflage. Leipzig 1912.

zu halten.“ (S. 45 f.) „Ist dieses Ziel erreicht, dann mögen die Stürme der Trennung, die in Deutschland wohl nur eine Revolution voll zu entfesseln vermöchte, über die evangelischen Landeskirchen hereinbrechen; evangelischer Glaube und evangelisches Kirchentum wird gerettet, geborgen sein.“ (S. 10.) Diese grossen juristischen Gesichtspunkte, die direkt auf das Allgemeine losgehen, wenn auch die Unterstufen, Nationalkirche und Gemeindeorganisation (vgl. über diese S. 33) nicht übersehen werden, finden bei Hauck nur wenig Widerhall. Mit Recht weist aber Hauck darauf hin, dass mit aller Organisations-tätigkeit bei der lebendigen Einzelgemeinde begonnen, auf sie aufgebaut werden müsse (S. 26 f.): „Etwas kongregationalistisches Salz wäre uns in Deutschland recht vonnöten.“

In der Trennungsfrage aber könnten aus den von uns be-rührten verschiedenen Erwägungen, wie uns dünkt, alle in in Betracht kommenden Kirchen mit Sicherheit wenigstens *den* Schluss ziehen, dass die Trennung auf keinen Fall ein Rettungs-mittel ist. In der besonderen Frage aber, ob sie in der heutigen Kulturwelt überhaupt in voller Konsequenz möglich sei, „ohne uns zweitausend Jahre in der Kultur zurückzuschrauben und den Kulturstaat zu untergraben“, ist der wuchtige Gegenruf von Schultes und des auf ihm weiterbauenden Julius Friedrich noch lange nicht überholt.

Es ist überhaupt, für mich wenigstens, ein erstaunliches Rätsel, wie der Staat in der idealen Schätzung der Zeitgenossen gerade nach der religiösen Richtung hin soviel hat einbüßen können, dass die zweifellos grossen Wahrheitsmomente der Hegel-Stahl-Rothschen Staatsauffassung fast zertrümmert am Boden liegen.

Auch Albert Hauck wendet sich in seinem so eindringlichen Mahnwort fast ausschliesslich an die kirchlichen Kreise, und wenn er mit Recht die Sonde an die tausend Schwierigkeiten legt, die sowohl dem Staate, als auch der Kirche aus ihrer Vereinigung erwachsen, so will es mir doch scheinen, dass der Ausbau des Staates unter dem Gesichtspunkt der christlichen Gesamtkultur ebensowohl einer neuen Orientierung bedarf, als der der Kirche.

Schon die einleitenden Sätze Haucks, sofern ich sie richtig verstehe, wollen mir nicht genügen. Gewiss ist Religion stets

die Gemeinschaft der Menschenseele mit dem ewigen, unendlichen Gott. Aber ich verstehe nicht recht, was es nun heisst: „Sie geht nie darin auf, Kultus zu sein, sei es Kultus der Familie, der Stadt oder des Staates.“ Sicher aber gibt man diesen „natürlichen Gemeinschaften“ zu wenig, wenn man behauptet, dass sie im Christentum „rein irdisch geworden sind“. Hauck beruft sich hier auf *Leopold Ranke*, der der Weisung des Heilandes: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist, die „unermessliche“ Tragweite beilegt: sie „brach mit der von dem römischen Imperium in Anspruch genommenen Divinität und löste die Beziehungen der religiösen Vorstellungen zu den politischen Zuständen“. Man wird gut daran tun, die Auffassung Rankes nur in dem beschränkten Sinn gelten zu lassen, dass der *Anspruch* des römischen wie jedes anderen weltlichen (auch geistlichen!) Imperiums auf göttliche Prärogativen durch das berühmte Heilandswort ein für allemal zerstört ist, nicht aber die *Pflicht* jeder, wenn auch noch so weltlichen Herrschaft oder Einrichtung, sich unter das göttliche Gesetz zu stellen. In ultramontaner Ausdeutung hat das ja zu der neuen Monstrosität geführt, dass sich nun das päpstliche Recht dem Rechte Gottes gleichsetzt, und der Schutz, ja die alleinige Geltung dieses Rechtes als religiöse Pflicht des Staates in Anspruch genommen wird. Im Sinne einer religiösen Entleerung des Staatsbegriffes darf aber das Wort des Heilandes nicht genommen werden, und das Christentum besiegt den Ultramontanismus nicht mit einer solchen Entleerung, die der Kulturaufgabe des Staates ihr Grösstes und Grundlegendes wegnimmt und ihn zuletzt zu einer Maschinerie für rein formale Ausgleichungen im privaten und öffentlichen Leben herabsetzt. Ich halte den Staat so gut wie die Kirche für ein religiöses Wesen, welches unbeschadet der vollen Freiheit und Unantastbarkeit der eigentlichen, persönlichen Religion, d. h. des Gewissens und des Glaubens jedes Staatsbürgers, einen ungeheuren Komplex religiöser Werte unter die Obhut seiner Rechts- und Machtsphäre zu stellen hat, die mit seiner Idee gegeben, also gottgesetzt ist. Diese seine Pflicht beginnt schon mit dem ersten Ausspruch eines religiösen Gedankens auf seinem Territorium, mit der ersten Betätigung des religiösen Triebes in der Richtung auf Gemeinschaft. Trennbar vom Staate und seiner, wie jeder äussern Autorität, entzogen ist nur die innere Religion der Persönlich-

keit, die allein wahrhaft autonom ist. Untrennbar aber von der Recht- und Pflichtensphäre des Staates bleibt ewig jedes Wort und Werk, das aus Religion hervorgeht oder sich auf Religion beruft bis zu der ausgedehnten Wirksamkeit eines weltumspannenden Kirchenwesens. So mannigfach auch das Verhältnis geregelt werden kann und geregelt worden ist, auflösbar ist es nie, und wehe dem Staat, der den tausend sich oft widerstreitenden Forderungen, wie sie aus den religiösen Velleitäten der verschiedenen Gruppen seiner Bürgerschaft hervorgehen, nicht mit gefestigten religiösen Grundsätzen gegenüberzutreten weiss! Toleranz aber, nackte und formale Toleranz, ist keine Religion, „Parität“ ist es noch weniger¹⁾. Beide werden vom Ultramontanismus nach aussen mit grossem Geschrei gefordert, im Innern verachtet und verworfen, und solange dieser — nicht etwa bloss in einer „evangelischen Weltkirche“, sondern auch und gerade im Staate nicht einen religiös ebenbürtigen Gegner findet, wird er von seinem Ansturm nicht ablassen, und wird sich Manns genug fühlen, allmählich, aber sicher, in die Stelle des heutigen Staates einzurücken, und selbst eine von der anderen Seite heranrückende revolutionäre Bewegung müsste ihm gegenüber auf die Dauer scheitern, solange sie, von anderem abgesehen, in dem Satze: „Religion ist Privatsache“, ihre denkbar grösste politische Schwäche bekunden würde.

Niemand wird glauben, dass mit unseren theoretischen Darlegungen, die vielen paradox erscheinen werden, das zukünftige Verhältnis zwischen Staat und Kirche praktisch einer Lösung näher gerückt werde. Aber die Fahnenflucht der Staatsmächte unter dem Deckmantel eines schiedlichen Auseinandergehens bringt diese Lösung auch nicht. Die ausserordentlich verwickelt gewordenen kirchlich-religiösen Verhältnisse in der abendländischen Christenheit haben das Problem zu einem so schwierigen gemacht, dass nicht eine, wenn auch noch so korrekte apriorische Theorie, sondern ein Kampf von Generationen die Bürde seiner Lösung wird tragen müssen. Wir können nur bescheidenlich versuchen, das Problem richtig

¹⁾ In bezug auf die Toleranz darf ich auf einen vor mehr als zwanzig Jahren von mir gehaltenen Vortrag: „Über die Wertgrenzen der religiösen Toleranz“, veröffentlicht in den „Deutsch-evang. Blättern“ von Beyschlag, XVIII, Heft 2, Februar 1893, hinweisen.

auszusprechen und an unserm Teil dazu beitragen, dass wichtige geistige Bestandteile desselben nicht in entscheidenden Momenten übersehen werden, weil sie sich in die Modepolitik nicht einfügen.

In diesem Sinne will auch der Appell Julius Friedrichs an die evangelischen Kirchen und Gläubigen gewürdigt werden, und er verdient trotz seiner scheinbaren Paradoxie die grösste Beachtung. Wir kommen auf ihn zurück, um noch auf zwei seiner Punkte, die besonders wichtig sind, hinzuweisen.

Der *erste* dieser Punkte ergibt sich aus allem Erwähnten von selbst: Julius Friedrich will eine evangelische (im Sinne einer protestantischen) Weltkirche. Keinerlei Unionsgedanken trüben ihm dieses Ziel. „Die katholische Kirche ist ihrem Wesen nach ultrakonservativ und unerbittlich intransigent. Das ist ihre Kraft. Warum ihr zumuten, sich ihrer Kraft zu entäussern? Darauf beruht die Zähigkeit ihres Organismus“ (S. 46). Solange aber der Antagonismus zum modernen Staat andauert (also nach dem vorigen Satz für immer), eignet sich die katholische Kirche nur bedingt zu einer Universalkirche (S. 16). Auch ein Konkordat derselben mit dem Staate ist unmöglich (S. 20), noch unmöglicher freilich ihre Wegschaffung durch den Staat oder den Protestantismus. Das letztere wäre auch vom christlichen Gesichtspunkte untunlich, da nach *Karl Sell*¹⁾ *keine von beiden Kirchen die allein berechnete Ausprägung des christlichen Prinzips* ist. Demnach kann es sich für Julius Friedrich nur um ein wirklich ebenbürtiges kirchliches Gegengewicht, um ein Bollwerk (S. 35) zur festen Abgrenzung der Gebiete handeln. In diesem Punkte berührt sich Julius Friedrich, wie Sell, teilweise mit *Sulze*, der nicht bloss als Theologe, sondern auch als praktischer Kirchenorganisator sich diesen Ideen in hervorragender, ja einziger Weise gewachsen erwiesen hat. In seinen unermüdlichen Bestrebungen, für unsere Zeit die Kirche als die Organisation des „Christentums Christi“ neu zu konstruieren, schaltet auch Sulze notgedrungen die gegenwärtige katholische (römische) Kirche aus; aber mit dem katholischen will er auch den alten protestantischen „Konfessionalismus“ wegschaffen.

¹⁾ *Sell, Karl*, Katholizismus und Protestantismus in Geschichte, Religion und Kultur. Leipzig 1908. Man vergleiche in diesem ausgezeichneten Buche schon das Vorwort, S. III.

Um so bemerkenswerter ist es, dass in dem *zweiten*, noch bedeutungsvolleren Punkte die Wege des Juristen und des seelsorglichen Theologen wenigstens grundsätzlich wieder zusammenfallen. Dieser zweite Punkt betrifft das Bekenntnis. Sowohl Julius Friedrich als Sulze halten mit aller Entschiedenheit daran fest, dass die Kirche eines festen Bekenntnisses bedürfe. Anders scheint der badische Pfarrer *Friedrich Manz*, der sich in einer Broschüre¹⁾ neuerdings mit unserem Gegenstande beschäftigt, die Sachen anzusehen. Die im badischen Lande zur Volkskirche umgewandelte Staatskirche dürfe, so meint er, den Kampf der Richtungen nicht scheuen, der zur inneren Lebendigkeit und zur steten geistigen Wiedergeburt der protestantischen Kirche gehöre; drum dürfe auch der Bekenntniszwang nicht bestehen. Nun ist ja wohl Bekenntnis und Bekenntniszwang nicht dasselbe. Bei dem einzelnen „Bekennner“ ist sogar ein wirkliches Bekenntnis nur in Verbindung mit absolutester geistiger Freiheit denkbar; aber wesentlich schwerer dürfte für die Kirche, als eine sichtbar und rechtlich verfasste Gemeinschaft, ein Bekenntnis ohne ein gewisses Mass von Verbindlichkeit für die Zugehörigen verständlich zu machen sein.

Wir wollen uns die Erörterung über diesen Punkt für ein anderes Mal vorbehalten. Heute wollen wir zum Schlusse uns der naheliegenden Frage zuwenden, was denn etwa mit den kleineren kirchlichen Genossenschaften werden würde, wenn das Ziel einer evangelischen Weltkirche gegenüber der katholischen wirklich in vollem Umfange erreicht wäre. Was würde vor allem mit unserer kleinen altkatholischen Kirche werden, die, von der einen Seite weggestossen, von der anderen kaum auf Aufnahme rechnen könnte, wollte sie nicht ihre Eigenart aufgeben?

Wir wollen nicht davon reden, dass sich eine kleine Hütte, wenn sie nun gar zwischen zwei Wolkenkratzern stehen würde (hoffentlich nimmt das Wort niemand übel), immer etwas seltsam ausnehmen müsste. Aber ernstlich wird man doch davon reden müssen, welche Stellung uns, im Grunde ja heute schon, zu der Kampfesaufstellung, zu dem Bau und Bezüge grosser beidseitiger Bollwerke zuzuweisen sei. Rein äusserlich vermöchten

¹⁾ Staatskirche, Freikirche und Volkskirche. Tübingen 1912. J. C. B. Mohr. 65 S.

wir ja wenig beizutragen, selbst wenn es uns gelingen würde, unserem Hause noch ein paar Stockwerke aufzusetzen. Aber so klein wir sind, alle die schweren und grossen Probleme, die in den geistigen Bewegungen der grossen Kirchen und der Staatsmächte nach Lösung verlangen, dringen in ihrer ganzen Schärfe auch in die kleinste Kirchengenossenschaft ein: Nationalität oder Internationalität, Verbindung mit dem Staate oder Trennung von ihm, selbständige Entwicklung der verschiedenen Kirchen oder Streben nach Kirchenunion, endlich Bekenntnis oder Freier Glaube.

Niemand von uns wird den Anspruch erheben wollen, dass wir mit unsern kleinen Mitteln Aufgaben von so allgemein christlicher, ja allgemein religiöser Tragweite zu endgültiger Lösung bringen sollen. Wir Altkatholiken rüsten uns wieder einmal zu einem allgemeinen Kongresse, der vom 9. bis 12. September d. J. in Köln, der Metropole des rheinischen Katholizismus, dem „deutschen Rom“, der „Stadt mit dem ewigen Dome“, tagen soll. Es ist Sache des reichsdeutschen Altkatholizismus, dieser Tagung das geistige Gepräge, den programmatischen Untergrund zu nutzbringender Verhandlung und erfolgreichem Geistesverkehr zu verleihen. Ohne ihm vorgreifen zu wollen, dürfen wir wohl sagen, dass der Kongress sovieler naheliegende praktische Aufgaben und Bedürfnisse für die altkatholische Kirchengemeinschaft vorfinden wird, dass er seine Zeit kaum einer ausgiebigen Diskutierung theoretischer Weltanschauungsfragen wird opfern können. Wohl aber können und sollen wir jene grossen Probleme und ihre Entwicklung in der christlichen Welt genau beobachten, damit wir gerüstet sind, wenn sie praktisch einmal auch an uns herantreten. Am nächsten lag uns von Anfang unserer Bewegung die Angelegenheit der Wiedervereinigung der getrennten Christen, und manche fruchtbringende Anregungen sind aus diesem Programmpunkte des ersten Altkatholikenkongresses von München (1871) hervorgegangen. Aber auf viel breiterem Boden flutet dieser Gedanke seither mächtig weiter in der Theologie aller christlichen Konfessionen und Richtungen. Wir haben Musse, uns inzwischen mit den Existenzbedingungen unserer eigenen Kirche zu beschäftigen, deren Kleinheit sowohl eine Schwäche wie eine Stärke bedeuten kann. Das drängt zu der doppelten Fragestellung: „Was muss die altkatholische Kirche tun, um sich vor der Überflutung durch

die Majoritäten von rechts und links zu schützen? Und welche Pflichten sind den Mitgliedern unserer Kirche, vom ersten bis zum letzten, auferlegt, um den geistigen und religiösen wie den kirchlichen Zusammenhang unter allen Umständen zu wahren und jeder drohenden Zerklüftung, von innen heraus, das heisst aus dem Geiste der christlichen Religion selbst, zu begegnen und vorzubeugen?“ Das sind allerdings in erster Linie Angelegenheiten der Einzelkirche oder Einzeldiözese; insofern würden Einzelkongresse und Synoden eher der gegebene Ort für sie sein. Doch springt auch das allgemeine Interesse derselben jedem Freunde und Verfechter der altkatholischen Sache sofort in die Augen.

In der Tat haben wir aber auch schon heute, wie eigentlich von Anfang an, eine internationale Aufgabe. Von Deutschland ist vor mehr als vierzig Jahren die Bewegung ausgegangen, die nicht als eine Neuschöpfung, sondern als eine Abwehr, als eine Rettung katholischen Kirchenwesens vor römischer Neuerung gedacht war. Die Nachbarvölker mit deutschem Sprachgebiet, Schweiz und Österreich, waren aber schon 1871 auf dem Münchner Kongress mitvertreten; in ihnen haben sich lebensfähige Kirchen — vom organisatorischen Gesichtspunkt aus sage ich lieber: Diözesen — gebildet und in Blüte erhalten. Nicht minder hatte auch schon damals der Altbischöfliche Klerus der Niederlande, der mit einer mässigen Zahl treugebliebener Gläubigen vorlängst der ihm von Rom zugedachten Vernichtung widerstanden und sich gegen den von Rom aus eingeführten Missionsklerus erhalten hatte, einige Vertreter, darunter den unvergesslichen späteren Bischof Van Thiel, an den Kongress nach München geschickt. Das war und blieb organisatorisch die wertvollste Errungenschaft der altkatholischen Sache, der dadurch ein Episkopat mit rechtskräftiger apostolischer Sukzession vermittelt wurde.

Allbekannt ist, wie verschiedene Ansätze in anderen Ländern scheiterten, unentwickelt blieben oder einen engeren Anschluss an die altkatholische Bewegung und ihr schon in München aufgestelltes Programm nicht fanden. Auch die in Frankreich durchgeführte „Trennung“ vom Staate hat dem altkatholischen Widerstande bis jetzt einen Zuwachs von nennenswertem Umfang nicht gebracht. Mehr Erfolg erzielte derselbe bei der polnischen Nationalität, die zunächst in Nordamerika imstande

war, eine Diözese zu gründen, die trotz ihres noch kurzen Bestandes eine vielversprechende Blüte aufweist und mit den altkatholischen Diözesen Europas, denen sie die Weihung ihres bischöflichen Hauptes verdankt, in Verbindung steht.

Doch auch in Russisch-Polen sollte dem Altkatholizismus ein neuer Zweig angegliedert werden in der dortigen, aus dem Orden des hl. Franziskus herausgewachsenen Mariawitischen Bruderschaft, die eine ungemein weittragende kirchliche und sozialwirtschaftliche Wirksamkeit entfaltet hat. Sie steht im heutigen abendländisch christlichen Kulturleben einzig da. Von Rom aus wurde durch Exkommunikation ihre Wirksamkeit und Existenz bedroht; sie fand Fühlung und Verständnis bei den Altkatholiken, und wir konnten ihren selbstgewählten Episkopat segnen, so dass sie nun ihrer für ihr Volk so segensreichen Tätigkeit nachgehen kann in voller Selbständigkeit und mit dem Bewusstsein, einer rechtmässigen Eingliederung in die kirchliche Organisation nach katholischen Grundsätzen nicht verlustig gegangen zu sein.

Nun aber regt sich für den Altkatholizismus als Ganzes seine weitere internationale Aufgabe. Der Altkatholizismus hat hier neue kirchliche Organisationen geschaffen. Genügt es jetzt, dass er diese, sagen wir einmal, als Missionsgebiete, aus sich entlassen hat? Genügt es, dass in seinen Stammländern selbständige Kirchen oder Bistümer schlecht und recht ihres Amtes walten? Gewiss wird jeder Altkatholik über das hinaus nach stärkerer geistiger Fühlung zwischen diesen Einzelgliedern verlangen. Die Frage, ob das nötig, und wie das — namentlich bei den jetzt schon so starken Sprachverschiedenheiten — möglich zu machen sei, kann, abgesehen von den Besprechungen der Bischöfe, zurzeit gerade auf unseren internationalen Kongressen, und nur auf ihnen besprochen werden. Als Ziel schwebt uns eine höhere organisatorische Form kirchenamtlichen Charakters vor. Doch das mag in weiter Ferne liegen; jedenfalls scheint uns eine intensivere Pflege der geistigen Verbindung selbst zwischen den gleichsprachigen altkatholischen Bistümern ein Bedürfnis.

Möge der Segen Gottes über den Beratungen unseres Kongresses walten und ihn gleich den besten seiner Vorgänger zu einem Markstein in der Entwicklung der altkatholischen Sache und zu einem nützlichen Baustein für das Haus Gottes machen!